


Bundesministerium für europäische
und internationale Angelegenheiten
Völkerrechtsbüro

GZ. BMeiA-AT.8.15.02/0118-I.2/2012

SB: Mag. Terle, LR Mag. Haider

Zu GZ. BMLFUW-UW.1.4.2/0033-
V/1/2012 vom 29. Juni 2012

E-Mail: abtia@bmeia.gv.at

An: BMLFUW, E-Mail:
Abteilung.51@lebensministerium.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Betreff: Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000);
Stellungnahme des BMeiA**

Das BMeiA nimmt zum rubr. Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht:

Der guten Ordnung halber wird im Vorblatt zu „Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union“ darauf hingewiesen, dass es sich seit dem Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon nicht mehr um die Europäische Gemeinschaft bzw. Gemeinschaftsrecht, sondern um die Europäische Union bzw. Unionsrecht handelt. Diese Begriffe müssten daher angepasst werden.

Es wird auf die Zitierregeln des EU-Addendums hingewiesen:

Danach sind Verordnungen nach dem Muster „Verordnung (EG) Nr. 714/2009“ und nicht „Verordnung 2009/714/EG“ anzuführen (vgl. Rz. 54 ff des EU-Addendums). Der Titel der Norm ist dabei unter Entfall der Bezeichnung des erlassenden Organs zu

zitieren (vgl. Rz 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz 55 des EU-Addendums).

Bei erstmaliger Zitierung sind Titel der Norm und Fundstelle anzuführen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Bei „mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr der allfällige Kurztitel, in Ermangelung eines solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums).

Ist der zitierte Rechtsakt bereits geändert worden, so ist dies nach folgendem Muster auszuweisen (vgl. Rz 58 des EU-Addendums): „Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 82/97, ABl. Nr. L 17 vom 21.01.1997 S. 1, (bei erst einer Änderung jedoch: in der Fassung der Verordnung ...,) in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 179 vom 08.07.1997 S. 11, ...“.

In den Erläuterungen hätte es demnach zu lauten:

Im Allgemeinen Teil:

Unter „2“:

- Richtlinie 2000/60/EG: zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (im Folgenden: Wasserrahmenrichtlinie), ABl. Nr. L 327 vom 22.12.2000 S. 1, zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/31/EG, ABl. Nr. L 140 vom 05.06.2009 S. 114

Im Besonderen Teil:

Unter „Zu Z 3 (§ 3 Abs. 7a):“

- Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (im Folgenden: UVP-Richtlinie), ABl. Nr. L 175 vom 05.07.1985 S. 40, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/31/EG, ABl. Nr. L 140 vom 05.06.2009 S. 114. Weiters wird, falls noch nicht bereits bekannt, darauf hingewiesen dass die Richtlinie 85/337/EWG infolge eines Verfahrens der Kodifizierung durch die Richtlinie 2011/92/EU,

ABl. Nr. L 26 vom 28.01.2012 S. 1 mit Wirkung vom 16. Februar 2012 aufgehoben wurde.

- UVP-Richtlinie bzw. EU-UVP-Richtlinie und Wasserrahmenrichtlinie bzw. EU-Wasserrahmenrichtlinie sollten in den Folgezitataten einheitlich verwendet werden

Wien, am 11. Juni 2012

Für den Bundesminister:

H. Tichy m.p.